

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Birkenau-Hornbach II F 1525

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Allgemeines

Im Flurbereinigungsverfahren Birkenau-Hornbach II sind die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden. Der Plan wird hiermit allen Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

II. Offenlegung der Unterlagen

Der Flurbereinigungsplan von Birkenau-Hornbach II liegt mit seinen Bestandteilen (Textlicher Teil, Karten, Verzeichnisse)

am Dienstag, den 24. März 2015
von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr – 16:00

und

am Mittwoch, den 25. März 2015
von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Mehrzweckhalle Hornbach Heimstraße 3, 69488 Birkenau

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde anwesend, um eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

III. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird anberaumt auf

Donnerstag, den 26. März 2015, 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Mehrzweckhalle Hornbach Heimstraße 3, 69488 Birkenau

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern. Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplanes keine Einwendungen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

IV. Erläuterungen zum Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – Nachweis des Neuen Bestandes

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist, zugestellt.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

Im Neuen Bestand können auch Hinweise auf Textstellen im Flurbereinigungsplan enthalten sein. Diese Textstellen können im Textteil des Flurbereinigungsplanes während der Offenlegung eingesehen werden.

V. Das Verhältnis der Abfindung zur Einlage

Maßgebend für die Landabfindung ist nicht die Fläche, sondern das Wertverhältnis der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten (alten) Grundstücke (Einlagewert). Unter Berücksichtigung des Landabzuges in Höhe von 4,0% bei Waldflächen (nur Hornbach) und 1,5% in der Feldlage und Waldfläche Reisen ergibt sich aus dem Einlagewert der Abfindungsanspruch. Er ist in Werteinheiten angegeben.

Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen werden in Geld ausgeglichen.

Bei der Beurteilung der Abfindung ist zu berücksichtigen:

- a) Eine Abfindung in besseren Klassen ergibt weniger zugeteilte Fläche, eine Abfindung in schlechteren Klassen ergibt mehr zugeteilte Flächen.
- b) Bei der Beurteilung der Abfindung ist der gesamte eingebrachte Besitz der Gesamtabfindung gegenüberzustellen. Die Vor- und Nachteile eines einzelnen Einlagegrundstückes können nicht mit nur einem Abfindungsflurstück verglichen werden.

Sofern Unklarheiten über die Landabfindung und die neue Feldeinteilung bestehen, werden die Bediensteten, soweit möglich, während der Offenlegung jede erforderliche Auskunft geben. Bei Bedarf können Termine nach der Offenlegung vereinbart werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Birkenau - Hornbach II steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im Anhörungstermin am 26. März 2015 oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

VII. Anmeldung unbekannter Rechte zum 3. Änderungsbeschluss

Mit dem 3. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Kallstadt Flur 1, Flurstücke: 3/6, 5/7, 7/7, 14/2, 15/2, 15/3, 16/2, 18/2

Gemarkung Löhrbach Flur 6, Flurstücke: 46/2, 48/2, 49/6, 49/7

Gemarkung Ober-Mumbach Flur 3, Flurstücke: 120/2, 121/2

Gemarkung Reisen Flur 3, Flurstück: 36/3 **und** Flur 4, Flurstück 14

Gemarkung Rohrbach Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3/2, 4/2, 4/3, 20/2 - 20/5

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 26.02.2015
Im Auftrag

(Steinebrunner)